



DIPL.-ING. KARL ROSSIÉ  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Uhlandstraße 32  
41238 Mönchengladbach

Tel.: 02166-876 14 &

02166-860 05 &

02166-983 14 0

Fax: 02166-817 65 &

02166-983 14 22

Mobil: 0170-555 00 17

[info@vb-rossie.de](mailto:info@vb-rossie.de)

[www.vermessungsbuerorossie.de](http://www.vermessungsbuerorossie.de)

## Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessung- und Katastergesetz - VermKatG NRW)

Vom 1. März 2005 (Fn 1)

(Artikel I des Gesetzes zur Modernisierung des Vermessungs- und  
Katasterwesens

(Katastermodernisierungsgesetz) v. 1.3.2005 (**GV. NRW. S. 174**))

### §16 (Fn 2) Pflichten

- (1) Die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die jeweiligen Erbbau- und Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind verpflichtet, der Katasterbehörde auf Anordnung die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen und Vermessungen auf eigene Kosten durchführen zu lassen, wenn sie für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster erforderlich sind.
- (2) **Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so haben die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten auf eigene Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure einmessen zu lassen.**  
§2 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn überwiegende öffentliche Belange oder private Interessen dem Nachweis des Gebäudes im Liegenschaftskataster entgegenstehen.
- (3) **Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 das Erforderliche** entsprechend einer Rechtsverordnung (§29 Nummer 10) **auf Kosten der Verpflichteten veranlasst.**